

# Neubekanntmachung der VollzBekBayFwG

Von Johannes Ballman, Juristischer Referent, Sachgebiet D1, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Die Vollzugsbekanntmachung zum Bayerischen Feuerwehrgesetz (VollzBekBayFwG) bindet als Verwaltungsvorschrift die nachgeordneten Behörden im staatlichen Bereich und gibt den Gemeinden und Landkreisen in deren eigenem Wirkungskreis Empfehlungen und Hinweise auf die Rechtslage. Mit Wirkung zum 1. November 2020 wurde die zuletzt im Jahr 2013 geänderte VollzBekBayFwG überarbeitet. Neben Anpassungen, die durch Änderungen des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG) und der Feuerwehrgesetzesausführungsverordnung (AV-BayFwG) notwendig geworden waren, wurde die VollzBekBayFwG insgesamt aktualisiert. Umfassende Informationen zu den einzelnen Änderungen im Detail liefert ein in der Dezember-Ausgabe der »Kommunalpraxis Bayern« erschienener Fachbeitrag, der ab Mitte Dezember auch auf der Webseite der *brandwacht* abrufbar sein wird.

Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

## 1. Klarstellung zur Hilfsfrist

Die Hilfsfrist ist maßgebliche Grundlage für die Feuerwehrbedarfsplanung der Gemeinden. Die Hilfsfrist von 10 Minuten umfasst in Bayern seit jeher neben der Ausrücke- und Anfahrtszeit der Feuerwehr auch die Zeit der Notrufführung und der Disposition durch die alarmauslösende Stelle (= Integrierte Leitstelle – ILS). Durch die Ergänzung der Sätze 3 und 4 in Nr. 1.2 VollzBekBayFwG wurde nun nochmals klargestellt, wie sich die Hilfsfrist zusammensetzt und dass die Gemeinden bei der Feuerwehrbedarfsplanung grundsätzlich eine Ausrücke- und Anfahrtszeit der gemeindlichen Feuerwehr von höchstens 8,5 Minuten ab dem Abschluss ihrer Alarmierung zugrunde legen. Diese Klarstellung ist für die Feuerwehren und Gemeinden mit keiner Verschärfung verbunden. Im Gegenteil: Durch das »Ausklam-

mern« der für Rufannahme und Disposition in der ILS erforderlichen Zeit, die die Gemeinden/Feuerwehren kaum beeinflussen können, wurde die zeitliche Vorgabe auf den Bereich beschränkt, auf den die Gemeinde auch tatsächlich Einfluss nehmen kann und ggf. muss. Da für die Rufannahme und Disposition in der ILS als Planungsgröße 1,5 Minuten angesetzt werden, durften die Gemeinden im Übrigen auch bisher schon planerisch von einer verfügbaren Ausrücke- und Anfahrtszeit von achteinhalb Minuten ausgehen, so dass materiell keine Änderung vorliegt. Befürchtungen, dass die Hilfsfrist verkürzt wurde, sind also unbegründet; es erfolgte lediglich eine Klarstellung.

## 2. Fürsorgepflicht der Gemeinden

Mit einer neuen Nr. 1.5 wurde der ausdrückliche Hinweis aufgenommen, dass die Unfallverhütungsvorschriften, insbesondere die DGUV-Vorschrift 49 »Feuerwehren«, für die Gemeinden verbindlich sind. Die Gemeinden müssen unter anderem sicherstellen, dass geeignete Maßnahmen zur Prävention psychischer Belastungen getroffen werden. Sie können sich hierzu durch geeigneten psychosoziale Fachkräfte beraten lassen.

## 3. Kommunale Zusammenarbeit

Da es für den überörtlichen Bedarf an Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen sinnvoll ist – entsprechend der gemeindlichen Bedarfsplanung – eine überörtlichen, landkreisweiten Bedarfsplan zu erstellen, wird dies den Landkreisen in Nr. 2.1 nun ausdrücklich empfohlen. Eine neue Pflicht entsteht hierdurch nicht.

Mit den Änderungen des Art. 1 Abs. 4 BayFwG und des § 6 AV-BayFwG wurden die Möglichkeiten der (inter)kommunalen Zusammenarbeit im Bereich des Feuerwesens deutlich erweitert. Die neue Nummer 1.7 gibt hierzu nähere Hinweise für den Vollzug.

## 4. Bedarfsplan auf Landkreisebene

Da es für den überörtlichen Bedarf an Fahrzeugen, Geräten und Einrichtungen sinnvoll ist – entsprechend der gemeindlichen Bedarfsplanung – eine überörtlichen, landkreisweiten Bedarfsplan zu erstellen, wird dies den Landkreisen in Nr. 2.1 nun ausdrücklich empfohlen. Eine neue Pflicht entsteht hierdurch nicht.

## 5. Landkreisausbildung

In Nr. 2.2 werden Hinweise zur Unterstützung der Gemeinden durch den Landkreis bei der Aus- und Fortbildung gegeben. Insbesondere wird empfohlen, dass Landkreise und Gemeinden Regelungen zu Fragen der Zuständigkeit, Finanzierung und Haftung vereinbaren.

## 6. Alarmierung zur Ersten Hilfe

In einer neuen Nr. 4.7 wird klargestellt, dass Feuerwehren zu rein medizinischen Erste Hilfe Einsätzen grundsätzlich nur dann alarmiert werden sollen, wenn sie sich hierzu vorab bereit erklärt haben.

## 7. Doppelmitgliedschaft

Ein Doppelmitglied, z.B. in zwei benachbarten Feuerwehren, kann bei einer Alarmierung beider Wehren nur einmal seiner Dienstpflicht nachkommen. Nr. 6.1.3 stellt klar, dass Doppelmitgliedschaften nicht möglich sind, wenn sie zu Pflichtenkollisionen führen. In geeigneten Fällen können aber durch schriftliche Vereinbarung zwischen den beiden Feuerwehren, in denen der Feuerwehrdienstleistende Mitglied ist, klare Regelungen getroffen und hierdurch eine Pflichtenkollision ausgeschlossen werden.

## 8. Freistellungsansprüche bei Gleitzeit

Die Behandlung von Gleitzeit-Regelungen bei der Wahrnehmung des gesetzlichen Freistellungsanspruchs aus Art. 9 Abs.1 Satz 2 BayFwG war in der Praxis häufig unklar und

führte teilweise zu Diskussionen mit den Arbeitgebern. Nr. 9.1 gibt daher nun Hinweise zur praktischen Umsetzung bei Gleitzeit.

## 9. Kostenersatz – Abrechnung freiwilliger Leistungen

Offenbar bestand vereinzelt Unsicherheit darüber, wie freiwillige

Leistungen korrekt abzurechnen sind. In einer neuen Nr. 28.4 wurden hierzu klarstellende Hinweise aufgenommen.

## 7. Sonstige Änderungen

Inhaltliche Änderungen gab es außerdem in den Nrn. 1.3, 1.4, 2.1, 4.2, 6.2, 6.4, 6.5, 7, 8.2, 8.4, 19.1.2,

19.5.2 und 21. Außerdem wurden die Anlagen 1, 2, 4, 6 und 7 angepasst.

Für nähere Ausführungen hierzu wird auf den oben genannten Artikel der »Kommunalpraxis Bayern« auf der Webseite der *brandwacht* verwiesen:

[www.brandwacht.bayern.de](http://www.brandwacht.bayern.de) □